

Stellungnahme „Islamische Friedensrichter“

1) In muslimisch dominierten Einwanderervierteln ist eine Paralleljustiz mit drei Säulen entstanden: Schlichtung, finanzielle Wiedergutmachung und Selbstjustiz. Ihr Selbstverständnis lässt sich in einem Satz zusammen fassen: „Wir regeln das unter uns“. Die Schlichtung beruht auf einer Jahrtausende alten orientalischen Rechtstradition, die vom Islam rezipiert worden ist. Sie hat zwei Wurzeln: Koran und Brauchtum.

Nach alten Gesetzbüchern wie dem Codex Hammurabi wie aber auch nach dem Koran gibt es nach Straftaten immer zwei Reaktionsmöglichkeiten: Vergeltung oder Schlichtung verbunden mit der Zahlung von Blutgeld oder Naturalien. Diese Tradition ist bis heute lebendig- in vielen islamischen Ländern, aber auch in Berlin, Essen oder Bremen. Eine der spannendsten Entdeckungen: Bei einigen Schlichtungen in Deutschland sind Stammes – oder Familienoberhäupter aus dem Libanon oder der Türkei beteiligt- entweder telefonisch oder sie fliegen ein. Bei einer Schlichtung nach einer Schießerei auf einer Hochzeit in Essen sind Clanchefs aus Schweden und Trier in die Stadt gekommen, um zu vermitteln.

Wichtig ist, dass viele Schlichtungsprozesse von Gewalt oder Drohungen mit Gewalt begleitet werden. Deshalb sind viele Schlichtungen in Wirklichkeit so ein Bremer Anwalt- „Machtdiktate“ der stärkeren und mächtigeren Familie. Die Paralleljustiz funktioniert nur, wenn Täter und Opfer aus dem muslimischen Kulturkreis stammen. Elemente von Verständigungen sind Entschuldigungen, Versöhnungssessen, in erster Linie aber Geld. Nach Erkenntnissen eines Bremer Kriminalbeamten soll es richtige Taxen geben: 10 000 für leichtere , 30 000.- bis 40 000.- Euro für schwerere Verletzungen.

Die Initiative für Schlichtungen geht fast immer von der Familie des Täters aus. Zwei Hauptziele gibt es: eine weitere Eskalation der Gewalt zu verhindern und das Strafmonopol des Staates zu unterlaufen, entweder durch Verhinderung oder Rücknahme einer Strafanzeige oder durch eine Verfälschung der Beweise durch entlastende Aussagen des Opfers zugunsten des Täters. Hier gibt es drei Varianten: Erinnerungslücken, Bagatellisierungen der Schwere der Tat und Auskunftsverweigerung.

Die Selbstjustiz tritt auf in der Form von Blutrache, Entführungen, Ehrenmorde, Zwangsverheiratungen und Gewalttaten wie Messerstichen und Schüssen.

Verräterisch für das Selbstverständnis ist, dass in Berlin sog. Haftbefehle ausgestellt werden, zum Beispiel um säumige Schuldner mit Gewalt zur Rückzahlung von Schulden zu zwingen.

2) Streitschlichter oder Friedensrichter brauchen keine Gerichtsgebäude. Es ist eine Laienjustiz. Sie sind Richter ohne Gesetz in der Tradition der Scharia oder des Brauchtums. Gerechtigkeit wird gesucht in Kulturvereinen, Moscheen und Teestuben, häufig auch in Wohnungen. Streitschlichter sind in der Regel Clanchefs oder Familienälteste. Ihr Einfluss hängt ab von Alter, Rang, Wohlstand und der Macht ihrer Familie. Die Regulierer arbeiten teils offen und legal, teils im Verborgenen innerhalb krimineller Strukturen. Letztere sind häufig einflussreiche Personen der organisierten Kriminalität.

3) Wie verbreitet die Schlichtung in der Kulisse von Strafverfahren ist, ist empirisch nicht zu belegen. Es gibt keine Zahlen oder Statistiken. Es ist ein nicht aufzuhellendes Dunkelfeld. Denn Schlichtungen können ihre Wirkung nur im Verborgenen entfalten. Nach Aussagen von Kriminalbeamten und Strafverteidigern, die am nächsten am Geschehen sind, sind Schlichtungen in bestimmten Städten und Regionen sehr verbreitet.

4) Die deutsche Strafjustiz hat bisher gegenüber der Schattenjustiz weitgehend versagt. Das gilt für Bremen und Essen, aber auch für Berlin. Zwei Probleme hat sie bisher nicht gelöst. Erstens: Sie erkennt die Paralleljustiz nicht. Der jetzige Bundesanwalt Jörn Hauschild schätzt, dass in über 90 Prozent aller Verfahren mit Tätern und Opfern aus dem muslimischen Kulturkreis die Schlichtungen im Hintergrund von Strafverfahren nicht bekannt werden. Die in meinem Buch geschilderten Fälle sind daher nur die Spitze des Eisberges. Zweitens: Die Justiz hat bisher kein Mittel gefunden, sich gegen die Schattenjustiz zu wehren. Die Bilanz der Aktenanalyse ist alarmierend. Von den 16 untersuchten Fällen, in deren Hintergrund Streitschlichter tatsächlich oder mutmaßlich die Strippen gezogen haben, sind 14 (87 Prozent) durch Freisprüche oder durch Einstellungen mangels Beweises oder wegen geringer Schuld beendet worden. Anders ausgedrückt: In 87 Prozent der Strafverfahren hat die deutsche Strafjustiz den Kampf gegen die islamische Schattenjustiz verloren.

5) Die Ohnmacht der Justiz gegenüber ihrem muslimischen Widerpart ist weitgehend selbst verschuldet. Ihr fehlt bisher die notwendige Sensibilität und Abwehrbereitschaft. Was ist zu tun? Gegen Streitschlichter wegen Strafvereitelung ermitteln, Zeugen früher richterlich zu vernehmen, um den Beweiswert erster Aussagen in der Hauptverhandlung zu erhöhen, falls das Opfer die Aussage im Laufe der Verfahrens verändert, Verfahren wegen uneidlicher Falschaussage gegen beeinflusste Zeugen einleiten und höchstrichterlich klären lassen, ob beim regelmäßigen Berufen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht ein Missbrauch dieses Rechtes vorliegt.

6) Die Schlichtung in islamischer Tradition steht nicht automatisch im Widerspruch zu unserer Strafrechtsordnung. Sie kann positive Wirkungen bei der polizeilichen Gefahrenabwehr und im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs entfalten.

7) Wir müssen einen öffentlichen Dialog über die Akzeptanz unserer Rechtsordnung in der muslimischen Parallelgesellschaft beginnen. Weder die Parteien noch die muslimischen Verbände haben bisher begriffen, geschweige denn anerkannt, dass die gelebte Anerkennung und Befolgung unserer Gesetze eine zentrale Integrationsvoraussetzung ist.